

Recht & Steuern

Das Geldwäschereidispositiv – immer mehr ein «Allzwecksystem»

Von Pascal Baumgartner, Mitglied der Direktion Schweizerische Bankiervereinigung



Mit der Einführung eines ersten Geldwäschereidispositivs in der Schweiz im Jahr 1977 – eine Selbstregulierung der Banken – wurde der Versuch gestartet, die illegale Herkunft von Geldern aufzudecken und so die tatsächliche «Geldwäsche» von kriminellen Organisationen zu unterbinden. Seither wurde dieses Dispositiv stetig ausgebaut. Aus der Selbstregulierung wurden mehrere Erlasse auf verschiedensten Gesetzesstufen geschaffen. International wurde parallel eine eigens dafür vorgesehene unabhängige Organisation, die Financial Action Task Force (FATF), gegründet. Mittlerweile dient das Geldwäschereidispositiv bereits verschiedenen Zwecken: sei es für die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung oder als Datenquelle für die Strafverfolgungsbehörden.

Mit der neusten FATF-Revision wurden die internationalen Empfehlungen nochmals verfeinert und Lücken geschlossen. Das Hauptziel der Revision dient vordergründig aber der Transparenzschaffung. In den Empfehlungen werden u.a. neu gefordert, dass (i) Finanzinformationen unter den Financial Intelligence Units (FIU) ausgetauscht werden sollen, (ii) bei nicht-börsenkotierten Gesellschaften der Anteilseigner bekannt sein sollte und (iii) ein wirtschaftlich Berechtigter nur noch eine natürliche Person sein darf, was einen Durchgriff bei Gesellschaften auf die dahinterstehenden natürlichen Personen erforderlich macht. Ausserdem beugt sich die FATF mit der Revision dem internationalen Druck und führt aufgrund offener, länderübergreifender «Steuerstreitigkeiten» Steuerdelikte als eine neue Vortat für Geldwäscherei ein.

Mit Steuerdelikten als Vortat für Geldwäscherei wird dem bestehenden Abklärungsdispositiv ein weiteres System aufgesetzt. Damit werden neue Abklärungsindikatoren nötig. Es wird nicht versucht, die illegale Herkunft und auch nicht die illegale Verwendung der Gelder aufzudecken, sondern festzustellen, ob der Kunde seiner Steuerpflicht nachkommt. Damit aber nicht genug. Die Schweiz geht sogar noch einen Schritt weiter. Zur Verhinderung von «Schwarzgeld» wird das Geldwäschereisystem insofern ausgeweitet, als dass die Annahme unversteuerter Vermögenswerte untersagt werden soll. Die entsprechende Vorlage ist derzeit in der Vernehmlassung (mit Frist bis 15. Juni 2013)¹⁾. Es wird sich weisen, ob die darin gemachten Vorschläge akzeptiert werden oder nicht.

Bis anhin war die Entgegennahme von Schwarzgeld nach Schweizer Recht nicht verboten. Vielmehr wurde die Handlung durch das Bankgeheimnis gedeckt, was in der Schweiz politisch toleriert wurde. Nur die Selbstregulierung über die Sorgfaltspflichten der Banken kennt seit 1977 Bestimmungen, die ein Verbot für aktive Beihilfe zur Kapitalflucht sowie für aktive Beihilfe zur Steuerhinterziehung vorgeben²⁾. Mit dem Bericht zur Finanzmarktpolitik des Bundes vom 19. Dezember 2012 soll sich das nun ändern. Damit zielt der Bundesrat auf einen steuerkonformen Finanzplatz ab, der nicht zuletzt durch die erweiterten Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre erreicht werden soll³⁾.

Im Vernehmlassungsentwurf zum Geldwäschereigesetz werden die erweiterten Sorgfaltspflichten im Steuerbereich wiedergegeben. Sie sind durch alle Finanzintermediäre anzuwenden. Zudem sind sie mit der Steuervortat und den damit verbundenen Sorgfaltspflichten eng verknüpft. Ziel der Vorlage ist es, die Annahme unversteuerter Vermögenswerte zu verhindern. Dafür ist vorgesehen, dass der Finanzintermediär bei der Annahme von Vermögenswerten abzuklären hat, ob diese versteuert sind oder versteuert werden. Der Umfang der Abklärungen richtet sich dabei nach dem Risiko, das die Vertragspartei in Bezug auf die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften darstellt.

Ob damit «Steuerstreitigkeiten» beigelegt werden können, wird sich zeigen. Sicher ist jedoch, dass der Schweizer Finanzplatz seine Wäsche künftig noch weisser waschen wird als bisher.

1) Vgl. <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=47934> (Abrufdatum 1.3.2013).

2) Vgl. Art. 7 und 8 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08).

3) Vgl. Bericht BR zur Finanzmarktpolitik des Bundes, 19.12.2012, Abb. 6 (<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=47291>).